

23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

AK Nr.: 13
Thema: **Betreuungsunterhalt für unverheiratete Eltern**
Leitung: *Direktor des AG Dr. Christian Seiler, Freising*

Arbeitskreisergebnis

Erörterung und Abstimmung zu den einzelnen Punkten:

These 1:

Für den Fall des Todes des Verpflichteten wird eine Angleichung der Vorschriften des § 1586b BGB und des § 1615I Abs. 3 S. 4 BGB gefordert.

Dafür: 27 Dagegen: 1 Enthaltung: 3

Die Angleichung der Vorschriften ist auch im Lichte der erbrechtlichen Regelungen/Konsequenzen zu diskutieren/abzuwägen.

Dafür: 28 Dagegen: 0 Enthaltung: 3

Der Unterhaltsanspruch des nichtverheirateten betreuenden Elternteils wird in der Tendenz an § 1586b BGB angeglichen.

Dafür: 6 Dagegen: 7 Enthaltung: 16

These 2:

Es ist notwendig, die Verwirkungsvorschrift des Unterhaltsanspruchs des nichtverheirateten betreuenden Elternteils aus § 1611 BGB herauszulösen und einer eigenständigen Regelung zuzuführen.

Ja: 9 Enthaltung: 4 nein: 18

These 3:

Der Unterhaltsanspruch des nichtverheirateten betreuenden Elternteils soll autonomen Vereinbarungen über § 1614 BGB hinaus zugänglich gemacht werden.

Dafür: 22 Dagegen: 7 Enthaltungen: 1

Die Vereinbarungen bedürfen notarieller Form und unterliegen einer richterlichen Inhalts- und Ausübungskontrolle wie Eheverträge.

Dafür: 19 Dagegen: 2 Enthaltungen: 8

Thesen 4:

a. Die Zuordnung des Betreuungsunterhalts als Unterhalt des Kindes wird abgelehnt.

Dafür: 22 Dagegen: 1 Enthaltung: 6

b. Der Bedarf des Betreuungsunterhalts soll bei der bisherigen gesetzlichen Regelung verbleiben, mit § 1610 BGB bei § 1615I BGB und § 1578 BGB bei § 1570 BGB.

Dafür: 21 Dagegen: 4 Enthaltung: 3

c. In diesem Fall (b) soll der Mindestbedarf stets der angemessene Bedarf (derzeit 1.200 €) sein.

Dafür: 20 Dagegen: 5 Enthaltung: 4

d. Der Bedarf ist einheitlich nach den gemeinsamen Einkommen beider Eltern zu bestimmen.

Dafür: 3 Dagegen: 17 Enthaltung: 8

e. Der Bedarf bei miteinander Nichtverheirateten ist nur dann nach (d.) zu bestimmen, wenn eine verfestigte nichteheliche Lebensgemeinschaft vorlag.

Dafür: 10 Dagegen: 9 Enthaltung: 8

f. Es wird angeregt, dass der Mindestbedarf als angemessener Bedarf c) in die Anmerkung der Düsseldorfer Tabelle D II von 880 € (derzeit) auf (derzeit) 1.200 € geändert wird.

Dafür: 21 Dagegen: 2 Enthaltung: 4

These 5:

Der Bedarf umfasst auch einen Altersvorsorgeunterhalt in der Zeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, soweit bei Fortführung der bisherigen Erwerbstätigkeit mehr als ein Entgeltpunkt jährlich (Kindererziehungszeiten) erworben worden wäre.

Mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ist ein Altersvorsorgeunterhalt grundsätzlich geschuldet.

Dafür: 23 Dagegen: 4 Enthaltung: 1

These 6:

Es soll ein neuer Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils für den Ersatz betreuungsbedingter Nachteile in der Erwerbsbiographie entwickelt werden.

Dafür: 9 Dagegen: 16 Enthaltung: 2

These 7:

Fremdbetreuungskosten des Kindes sind grundsätzlich als Mehrbedarf des Kindes zu qualifizieren.

Dafür: 26 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

These 8:

Der Unterhaltsanspruch des nichtverheirateten betreuenden Elternteils ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt.

Dafür: 24 Dagegen: 1 Enthaltung: 1